

## **BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG → QUO VADIS?**

Heinz Schoibl und Sepp Ginner

### **GLIEDERUNG**

DAS ÜBERLEBEN IST GESICHERT, ABER DANN ... ..	2
DIE BMS IST DAS „MINDESTE“ → WO KANN DA GEKÜRZT WERDEN?	3
a) Aktivierender Sozialstaat und Hilfe zur Selbsthilfe	3
b) Der Vorwurf einer missbräuchlichen Nutzung von BMS steht in Widerspruch zur hohen Quote der Nicht-Inanspruchnahme	4
c) Umstellung auf Sachleistungen fördert Privatisierung der Hilfe	6
d) Ausschluss Armutsbetroffener von Pflichtleistungen der BMS	8
e) Deckelung von Unterstützungsleistungen für Mehrkindfamilien	8
f) Deckelung der Wohnbedarfsförderung in der BMS	11
ANSTELLE EINER VERSCHÄRFUNG BRAUCHT ES IMPULSE ZUR WEITERENTWICKLUNG	13
EINE NEUREGELUNG DER BMS STEHT AN → ES GIBT VIEL ZU TUN!	17

**Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe**

A – 1210 Wien, Gerichtsgasse 3/2/3

URL: [www.bawo.at](http://www.bawo.at) Mail: office@bawo.at

## **DAS ÜBERLEBEN IST GESICHERT, ABER DANN ... ..**

Das gesetzliche Ziel der Mindestsicherung ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut, sozialer Ausschließung und anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen. Sie soll hilfsbedürftigen Personen, solange als sie dazu Hilfe benötigen, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und soziale Notlagen nach Möglichkeit vermeiden helfen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist darauf angelegt, ein Überleben – wenn auch unterhalb der Armutsgrenze – zu sichern. Die monatliche BMS-Leistung von € 837,76 liegt erheblich unter dem Erfordernis der Referenzbudgets<sup>1</sup>, die für das Jahr 2015 von den Schuldenberatungsstellen für einen Einpersonenhaushalt mit 1.358 Euro kalkuliert wurden. Der Richtsatz der BMS liegt sogar noch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für MindestpensionistInnen (€ 1.029,91)<sup>2</sup> und um rund 30% unter der offiziell anerkannten Armutgefährdungsschwelle.<sup>3</sup>

2

Teilt man nun den Höchstbetrag der BMS auf die 31 Tage eines Monats auf, so bleiben 27 Euro pro Tag zur Verfügung. Davon sind sämtliche Kosten für die Lebenshaltung sowie die Wohnkosten zu bestreiten. Gerade in Armutshaushalten betragen aber die Wohnkosten in der Regel wesentlich mehr als das Viertel, das in der BMS dafür reserviert ist. Geförderte Wohnungen sind wegen der oft viel zu hohen Zugangsschwellen für Armutshaushalte unerschwinglich. Meist muss auf den privaten und somit nicht geförderten Wohnungsmarkt zurückgegriffen werden. Dort sind die Wohnungspreise allerdings oft weit über 10 Euro pro m<sup>2</sup> (siehe dazu die Statistik weiter unten).

Vergleicht man das Niveau der BMS mit dem durchschnittlichen Arbeitslosengeldbezug, der 2014 bei knapp unter 30 Euro pro Tag lag, so ist daraus leicht ersichtlich, unter welchem niedrigem Plafond die beiden wichtigsten Sozialsicherungssysteme gegeneinander aufgerechnet werden.

Nicht zu vergessen ist, dass die oben zitierten Ziffern auf die Maximalleistung der BMS abstellen. Tatsächlich liegt der durchschnittliche Bezug wesentlich darunter. Die durchschnittliche BMS lag im Jahr 2014 bei € 219,- pro BMS-BezieherIn und Monat (siehe dazu Statistik weiter unten)

---

<sup>1</sup> Siehe dazu:  
[http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets\\_2015\\_Aktualisierung\\_EndV.pdf](http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets_2015_Aktualisierung_EndV.pdf)

<sup>2</sup> Ausgleichszulagenrichtsatz 882,78 mal 14 durch 12= 1029,91, davon ist der Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 45,- monatlich abzuziehen

<sup>3</sup> Nach EU-SILC liegt die Armutgefährdungsschwelle bei 60% des Medianeinkommens. Im Jahr 2014 lag diese Schwelle bei € 1.161 pro Monat.

## **DIE BMS IST DAS „MINDESTE“ → WO KANN DA GEKÜRZT WERDEN?**

Zurzeit werden in der öffentlichen Diskussion zur Zukunft des Sozialstaates fast nur Reduktionen der BMS angesprochen und vehement eingefordert. Da wäre z.B. die verstärkte Ausrichtung der BMS auf Sachleistungen, etwa für Wohnen, Energiekosten etc. Da soll des Weiteren überlegt werden, das „Verharren in der sozialen Hängematte“, im „Faulbett BMS“ also, effektiv zu verhindern. Nahezu ohne Widerspruch bleibt das lautstark vorgetragene Verlangen, Fehlwirkungen der BMS, als da sind: Missbrauch, Betrug, Arbeitsverweigerung und Faulheit, durch verschärfte Kontrollen, forcierte Aktivierung und / oder einschneidende Sanktionen abzuschaffen.

Die Problematik dieser Kürzungsvorschläge lässt sich entlang folgender fünf Stichworte zur Diskussion stellen:

### **a) Aktivierender Sozialstaat – durch Kontrolle & Sanktion?**

Sozialpolitische Innovationen der vergangenen Jahre standen durchwegs unter dem Vorzeichen, die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, gemeint sind dabei in der Regel reguläre Normalarbeitsverhältnisse am Ersten Arbeitsmarkt, nicht nur zu ermöglichen sondern darüber hinaus forciert einzufordern und einzuleiten. Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in der Regel an Vorbedingungen wie den Einsatz des eigenen Vermögens sowie die Bereitschaft geknüpft, sich im Rahmen der persönlichen Ressourcen um eine Behebung der Notlage, z.B. durch die Aufnahme einer Erwerbsbeschäftigung, zu bemühen und dieses Bemühen nachvollziehbar und überprüfbar zu belegen. Dieser vorgeschriebene Einsatz des persönlichen Vermögens und insbesondere der Nachweis von Arbeitswilligkeit wird in der Praxis der Sozialämter kontrolliert und bei nachweisbaren Verstößen auch sanktioniert, unter anderem mit dem völligen Entfall von Leistungen (2014: insgesamt ca. 16.000 Sanktionen im BMS-Bereich).

Dabei bleibt die Tatsache unbeachtet, dass Personen mit eher schlechtem Berufs- oder Bildungsstand sowie weiterer Vermittlungshindernisse auf dem regulären Arbeitsmarkt ausgesprochen schlechte Karten haben. Dazu kommt, dass ein Großteil der aktuellen BezieherInnen von BMS diese vorwiegend als (temporär befristete) Zuleistung zu ungenügendem Einkommen aus Arbeit und/oder Transfer zuerkannt erhält.<sup>4</sup> Ein großer Teil der BMS-BezieherInnen im arbeitsfähigen Alter steht mithin bereits in Arbeit oder ist – z.B. aus gesundheitlichen Gründen – nicht in Arbeitsverhältnisse vermittelbar. Diese Menschen

---

<sup>4</sup> Im Jahr 2014 lag der Anteil der ErgänzungsleistungsbezieherInnen in der Gruppe der BMS-BezieherInnen im erwerbsfähigen Alter bei 73%; zit. nach Nikolaus Dimmel, (Kleiner) Nachruf auf den sozialen Rechtsstaat, Salzburg 2016

beziehen eine Leistung aus der BMS, weil aktuelle Erwerbseinkommen oder die gewährte Transferleistung, z.B. durch das AMS, keine Abdeckung der laufenden Lebenshaltungskosten gewährleisten.

In Hinblick auf „Working Poor“ sowie Personen mit unzureichenden Transferleistungen ist somit leicht festzustellen, dass die Forderung nach aktivierenden Maßnahmen schlicht am Thema vorbeigeht. Die Androhung von Sanktionen erweist sich unter diesen Rahmenbedingungen als kontraproduktives Signal, das zum einen die Hürden der Inanspruchnahme erhöht, zum anderen den Bezug von BMS ansatzweise stigmatisiert und zum dritten vom tatsächlichen Bedarf nach einer Kombination aus materieller Hilfe und sozialer Unterstützung ablenkt. Die Androhung von Sanktionen lässt zudem außer Betracht, dass es zuerst einer Neuregelung und vor allem Erleichterung der Zugänge zur Inanspruchnahme von BMS sowie einer Neufassung der Bemessung von Mindestlöhnen und Transferleistungen bedarf.

### **b) Der Vorwurf einer missbräuchlichen Nutzung von BMS steht in Widerspruch zur hohen Quote der Nicht-Inanspruchnahme**

Der Bezug von BMS wird in der öffentlichen Diskussion zunehmend unter den Generalverdacht gestellt, dass die Leistungen aus der BMS missbräuchlich in Anspruch genommen würden und dass gegen diesen Missbrauch zu wenig unternommen wird. Mit anderen Worten: Die Leistungen der BMS würden sich als Inaktivitätsfalle erweisen und BezieherInnen dazu verleiten, es sich im ‚Faulbett des Bezugs von voraussetzungslosen Sozialleistungen‘ bequem zu machen und sich nicht oder zu wenig für die Behebung der Notlage einzusetzen.

In entsprechenden Diskussionsforen werden mögliche Einkommen aus der BMS unter Hinzurechnung unterschiedlicher, familien- oder kinderbezogener Leistungen der Familienpolitik zusammengerechnet und dem Einkommen von Erwerbstätigen in Niedriglohnbranchen gegenübergestellt. Bei entsprechender Anzahl nicht erwerbstätiger Familienmitglieder liegt schnell einmal ein Ergebnis in skandalisierbarer Höhe vor. Demnach wären BMS-BezieherInnen schlecht beraten wenn nicht gar unvernünftig, wenn sie eine Erwerbsarbeit aufnehmen und auf die großzügigen Sozialleistungen gewissermaßen verzichten würden.

Sofern diesen Berechnungen keine gröberen Rechenfehler zugrunde liegen<sup>5</sup>, kann dem Befund insofern zugestimmt werden, dass Mindestlöhne in Niedriglohnbranchen so niedrig

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Kontroverse um die Klage des Salzburger Mandatars der NEOS Schellhorn, 2/2016

sind, dass diese auch unter Zurechnung familienbezogener Leistungen kein bedarfsdeckendes Familieneinkommen gewährleisten. Die im zitierten Fall vorgebrachte Klage über den zu geringen Abstand zwischen (Mindest-)Löhnen und BMS-Leistung trifft mithin einen durchaus berechtigten Missstandsbefund, wonach die aktuelle Mindestlohnregelung der Entwicklung von Lebenshaltungskosten einerseits und Preisen für Miete etc. andererseits keineswegs gerecht wird.

Die daraus abgeleitete Forderung nach Deckelung von Leistungen der BMS sieht allerdings gänzlich von der Tatsache ab, dass zu hohen Anteilen Erwerbsarbeit in Niedriglohnbranchen verantwortlicher und auslösender Faktor dafür ist, dass Armutsverhältnisse konstituiert und mithin BMS-Ansprüche begründet werden.

In der Diskussion von Schlussfolgerungen aus dieser Beobachtung wird zudem zur Gänze außer Acht gelassen, wie es um die Zugänge zur Inanspruchnahme von BMS-Leistungen bestellt ist. Ein kurzer Blick in die entsprechenden Ausführungen der Sozialberichte der Länder macht überdeutlich, dass hier ein gravierendes Problem vorliegt, das sich nur so interpretieren lässt, dass materielle Notlagen in eher ländlichen Gebieten überwiegend im privaten Kontext bewältigt werden und dass – mehr oder minder freiwillig – auf die Inanspruchnahme öffentlicher (Sozial-) Leistungen verzichtet wird. Dabei spielen vor allem mehrere Faktoren zusammen und eine wesentliche Rolle. Allem voran kann hier auf Angst vor fehlender Anonymität sowie Scham wegen des je eigenen Hilfebedarfes verwiesen werden. In der Analyse der Zugangsbedingungen zu Hilfeleistungen aus der BMS sind demgemäß diverse Strategien des Stigma-Managements, wie z.B. der Zugriff auf informelle Hilfestellungen in den familiären sowie nachbarschaftlichen Netzwerken, zu beachten. Vielfach nehmen Betroffene unter diesen Vorzeichen in Kauf, die je akute Notlage im Rahmen privater oder prekärer Notlösungen zu überbrücken und – unter Verzicht auf wichtige Qualitätsstandards in Hinblick auf Bildung, Gesundheit, kulturelle Teilhabe etc. – irgendwie zu überleben.

Dementsprechend ist der Bezug von BMS-Leistungen allem voran eine Frage des urbanen Kontexts. So entfällt ein Großteil der BezieherInnen von BMS auf die Bundeshauptstadt Wien (etwa 4% der Bevölkerung). Landeshauptstädte wie etwa Salzburg (ca. 2%) liegen bereits deutlich unter den Werten von Wien, während dieser Anteil in Bezirkszentren wie St. Johann oder Zell/See (etwa 1%) bereits deutlich reduziert ausfällt. Beispielsweise beziehen lediglich 0,6% der LungauerInnen eine Unterstützung aus der BMS.

Argumente, wonach es in ländlichen Regionen wie dem Lungau eh nur HäuslbewohnerInnen gibt und mithin auch die monatliche Kostenbelastung leichter zu bewältigen wäre, ziehen in

Anbetracht der tatsächlichen Wirtschafts- und Einkommensstatistiken für den ländlichen Raum allerdings nicht. Der vorhin zitierte Lungau ist vielmehr ausgewiesenes Schlusslicht in der Einkommenshierarchie im Bundesland Salzburg und zeichnet sich mithin durch eine entsprechend erhöhte Armutsbelastung aus.

Die Gründe für dieses eklatante Missverhältnis von Armutslagen und Inanspruchnahme von BMS im ländlichen Raum sind wohl woanders zu suchen, z.B. in der Sorge vor Stigma, mangelnder Anonymität und – nicht zuletzt – davor, dass die öffentliche Hand als Sicherstellung der Sozialleistungen ins Grundbuch gehen und dieses Privatvermögen als Hypothek nehmen könnte.

### **c) Umstellung auf Sachleistungen fördert Privatisierung der Hilfe**

In Zeiten fortschreitender Privatisierung von gemeinwohlrelevanten Dienstleistungen, wie zum Beispiel die wachsende Bedeutung des privaten Wohnungsmarktes für die Wohnversorgung von Armutshaushalten<sup>6</sup>, mutet es nahezu antizyklisch an, wenn nun Haushalte, die einer Unterstützung durch öffentliche Sozialleistungen bedürfen, unter Generalverdacht gestellt werden, mögliche Leistungen der öffentlichen Hand zweckwidrig zu verwenden, z.B. die Miete schuldig zu bleiben und absichtlich den Verlust des Wohnraums zu riskieren.

Es versteht sich von selbst, dass es Menschen gibt, die einer speziellen Unterstützung hinsichtlich ihres Finanz-Managements bedürfen. Nun aber alle BMS-BezieherInnen über einen Kamm zu scheren und ihnen die autonome Verfügung über nötige finanzielle Leistungen vorzuenthalten, stellt eine gravierende Einschränkung der persönlichen Autonomie dar und verstärkt die Gefahr der Stigmatisierung. Unter Vorzeichen wie diesen werden Menschen, die nicht über die nötigen materiellen Ressourcen verfügen und auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, auf institutionelle AnbieterInnen zur Gewährleistung von preisgünstigen Lebensmitteln verwiesen. Zu nennen sind hier vor allem caritative Second-Hand-Läden, Sozialmärkte und Tafeln, die in der Tradition der Mildtätigkeit ihren Beitrag zum Überleben von marginalisierten Menschen sichern, zugleich jedoch der Stigmatisierung hilfebedürftiger Menschen Vorschub leisten. Gehört es doch zum Regelwerk dieser Form von Sozialleistungen, dass sie die Offenlegung von Bedürftigkeit voraussetzen und ausnahmslos vorsehen, dass sie in weiterer Folge strikte Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch treffen und – nicht zuletzt – die Unterwerfung unter einen Kodex des Wohlverhaltens einfordern (siehe bspw. das Regelwerk zur Vergabe von Mikrokrediten).

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu etwa: Heinz Schoibl, Equality in Housing, Salzburg 2009

Auch für den Bereich der Wohnkosten wurde zuletzt darauf verwiesen, diese nicht mehr in Form von monetären Leistungen sondern eben als Sachleistungen abzudecken. Dies wird bspw. in Salzburg bereits praktiziert, indem Mietzahlungen, sofern diese von der BMS jeweils gewährt wurden, direkt an die VermieterInnen überwiesen werden. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (WLH) berichten diesbezüglich von einer Gratwanderung, die letztlich darauf hinausläuft, dass sie als WLH-Einrichtungen im Kontext der Wohnungsanmieten eben gar nicht erst aufscheinen, um so den Hilfebedarf ihrer KlientInnen nicht offen legen zu müssen. Nun tritt jedoch das Sozialamt selbst offensiv auf und macht eine klare Vorgabe: Danach ist der / die Wohnungssuchende nicht selbst in der Lage, für die Wohnkosten aufzukommen, ja noch nicht einmal so vertrauenswürdig, dass ihm/ihr eine reguläre Mietzahlung in Eigenregie zugetraut werden könnte.

Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass insbesondere private VermieterInnen besonderen Wert auf den Nachweis finanzieller Sicherheiten legen und eher skeptisch auf KlientInnen der BMS reagieren, werden solcherart leichtfertig und vor allem unbegründet Probleme der Wohnversorgung von Armutshaushalten in Kauf genommen bzw. produziert.

Die via Sachleistungen vorgenommene Ausgrenzung großer Teile potenziell anspruchsberechtigter Personen aus dem Kontext von monetären Leistungen, die per Rechtsanspruch geregelt sind, bewirkt jedoch auch, dass die NutzerInnen mehr oder minder prekärer Notlösungen wichtiger weitergehender Ressourcen im Kontext gesellschaftlicher Anerkennung sowie förderlicher sozialer Beziehungen und Netzwerke verlustig gehen. Mehr und mehr schrumpft ihr soziales Umfeld auf den Kontakt mit sozialen ProfessionistInnen bzw. ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im caritativen Umfeld. Demgegenüber werden Chancen der Ermächtigung sowie der Hilfe zur Selbsthilfe verspielt.

#### **d) Ausschluss Armutsbetroffener von Pflichtleistungen der BMS**

Die BMS sieht Grundzüge und Standards für die Gewährleistung einer ‚Mindestversorgung‘ mit Überlebenshilfen vor. Diese ist im Rahmen einer 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern als Pflichtleistung konstituiert. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen in materiellen Notlagen unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Hilfestellungen in Anspruch nehmen können. Tatsächlich finden sich jedoch – entgegen dem vereinbarten Verschlechterungsverbot – in den entsprechenden Grundlagen der Länder bereits derzeit Ausnahmen und Sonderregelungen, die eine explizite Schlechterstellung einzelner potenzieller Ziel- und Anspruchsgruppen bedeuten.

Beispiel Salzburg: So sind in den Regelungen in Salzburg subsidiär Schutzberechtigte dezidiert vom Bezug von Pflichtleistungen durch die BMS ausgeschlossen. Weiters wird in Salzburg, anders als in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, auf die Förderung von Wohnkosten nur ein äußerst eingeschränkter Rechtsanspruch eingeräumt. Demnach wird die mögliche Förderung des Wohnbedarfs nur im Rahmen des vorgesehenen Viertels des Förderrichtsatzes per Rechtsanspruch gewährt. Wenn der Wohnbedarf höher ausfällt, als im Rahmen der BMS als 25%iger Fixbestandteil vorgesehen ist, können ergänzende Leistungen – bis zur Höhe des per Verordnung festgelegten höchst zulässigen Wohnaufwands – gewährt werden. Auf diese Leistung gibt es allerdings keinen Rechtsanspruch. Das betrifft weiters auch so wichtige Unterstützungsleistungen wie Hilfen zur Prävention von Delogierungen aufgrund von Mietrückständen respektive die Übernahme von Nebenkosten zur Anmietung einer Wohnung.

Aktuell überlegen weitere Bundesländer gezielte Verschärfungen des Zugangs und zum Teil radikale Verschlechterungen der Leistungshöhe. So wird beispielsweise in Oberösterreich überlegt, subsidiär Schutzberechtigten sowie Konventionsflüchtlingen die Anspruchsberechtigung auf BMS zur Gänze zu verweigern, die finanziellen Unterstützungsleistungen für diese Personengruppe annähernd zu halbieren und diese auf den Anspruchsbereich der Grundversorgung zu verweisen. Damit wäre auch eine erhebliche Reduzierung der Förderung des Wohnaufwands auf maximal € 240 verbunden. In Niederösterreich wurde eine dementsprechende Regelung bereits umgesetzt und die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten vom Zugang zur BMS vollständig ausgeschlossen. Die Integration dieser Menschen in die für sie weitgehend noch fremde Kultur ist mit dem Leistungsniveau der Grundversorgung und mit den ohnehin über lange Zeit bestehenden Sprachbarrieren in einem unverantwortbaren Maß auf die lange Bank geschoben.

**e) Deckelung von Unterstützungsleistungen für Mehrkindfamilien**

Besonders kurzsichtige Forderungen betrafen zuletzt eine Zielgruppe, die bis dahin eigentlich aus der großartigen Kritik an der Abhängigkeit von Sozialleistungen ausgenommen wurde. Das sind die Kinder von Mehrkind-Familien, die von der Armut ihrer Eltern mitbetroffen sind.

Gemäß einer aktuellen Forderung nach Deckelung der Leistungen für Familien sollen diese die ‚magische‘ Höhe von € 1.500 nicht überschreiten dürfen. Tatsächlich wird diese Leistungshöhe bereits bei einer Anzahl von drei Kindern erreicht. Im Detail steht folgende Berechnung in Diskussion (z.B. in Salzburg):

- 1 Erwachsener 628,32
- 1 Erwachsener 628,32



• 1 Kind	175,93
• 2. Kind	175,93
• 3. Kind	175,93
• BMS – gesamt	1.784,43

Im Gesamtbetrag von € 1.784,43 ist ein Wohnkosten-Fixanteil für 2 Erwachsene und 3 Kinder von € 458,67 enthalten, die für den Wohnbedarf eingesetzt werden bzw. entfallen, wenn keine entsprechenden Wohnkosten anfallen. Eine Deckelung der BMS-Leistung für eine fünf-köpfige Familie auf € 1.500 würde somit bedeuten, dass für den Lebensbedarf dieser Familie nur mehr € 1.041,33 zur Verfügung stehen würden. Nachdem allerdings – gerade in Städten wie z.B. Salzburg – keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass für einen Betrag von € 458,67 eine passende Wohnung gefunden werden kann, ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass diese Familie womöglich zusätzliche Einbußen des Budgets für die Lebensführung hinnehmen muss. Das entsprechende Referenzbudget der Schuldnerberatung<sup>7</sup> sieht für eine Familie mit 3 Kindern reguläre Monatsausgaben von 3.910 Euro vor, davon 969,- allein für Wohnung, Strom und Heizung.

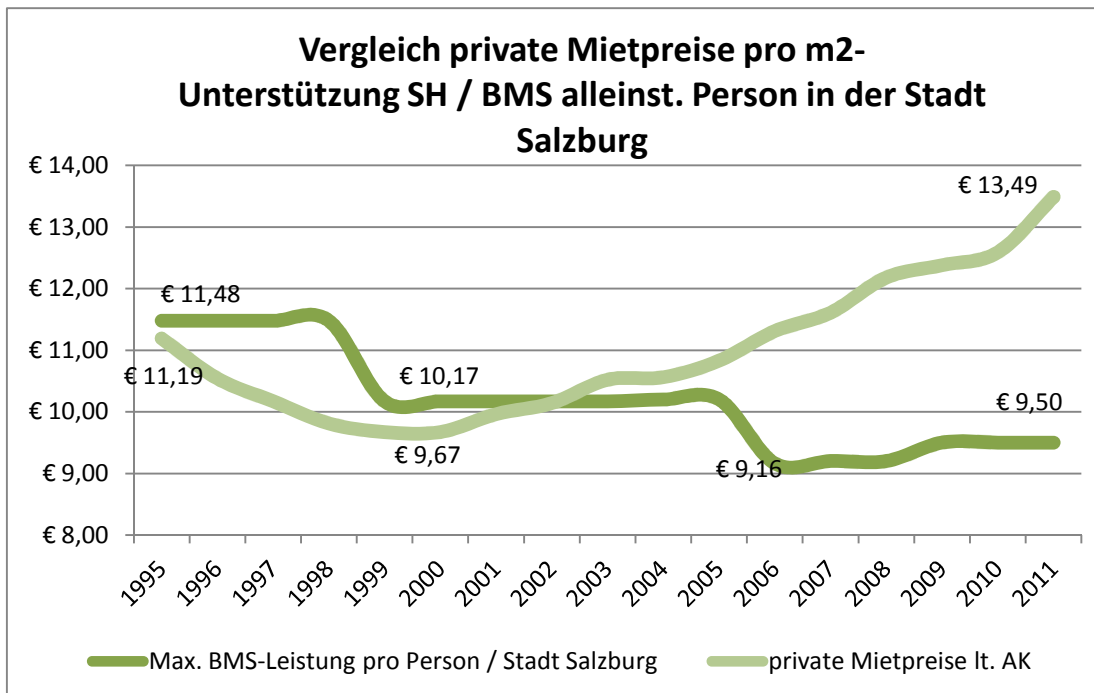
Die nachstehende Grafik<sup>8</sup> veranschaulicht die dramatische Scherenbewegung, die in den vergangenen Jahren zu einer unerträglichen Verknappung des potenziellen Wohnraumangebots für wohnungssuchende Haushalte sowie für die Salzburger Wohnungslosenhilfe geführt hat.

---

7

[http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets\\_2015\\_Aktualisierung\\_EndV.pdf](http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets_2015_Aktualisierung_EndV.pdf)

<sup>8</sup> Zur Verfügung gestellt von Robert Buggler / Armutsnetzwerk Salzburg



In der Grafik wird zudem ersichtlich, dass die wohnbezogenen Leistung bereits in der Zeit der Sozialhilfeperiode dramatisch zurückgeschraubt und seit Jahren keine Valorisierungen derselben vorgenommen wurden. Die Lücke zwischen privaten Mietpreisen und dem höchst zulässigen Wohnaufwand betrug im Jahr 2011 bereits knapp € 4,- (das entspricht einem Minus von 42%).

Als Argument für diese ausgesprochen unrealistische Deckelung wird hervorgehoben, dass es sich für Familien gar nicht auszahlen würde, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, zumal sie im Kontext von Niedriglohnbranchen kaum in der Lage wären, ein Haushaltsbudget in ähnlicher Höhe wie von der vollen BMS zu generieren. Für diese Familien wäre es somit in jedem Fall günstiger und aufwandsärmer, die BMS zu beziehen und auf Erwerbsarbeit zu verzichten. Eine Deckelung der BMS-Unterstützung sollte demnach die Motivation erhöhen, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen und durch Erwerbsarbeit ein selbstständiges Leben jenseits der BMS zu realisieren.

In Anbetracht der aktuellen Arbeitsmarktlage (Stellenandrangquote: auf eine offene Stelle kommen etwa 20 Arbeitssuchende, im Dezember 2015 waren 475.435 Menschen arbeitslos gemeldet) ist jedoch zu erwarten, dass die Bemühungen zur Arbeitssuche nicht ohne weiteres von Erfolg gekrönt sind. Stattdessen ist zu befürchten, dass diese Familien mehr und mehr darauf angewiesen sind, dringend benötigte Überlebenshilfen aus dem Kontext der mildtätigen Angebote von Sozialmarkt bis Tafeln zu lukrieren. Aus der sozialstaatlichen Sicherung wird solcherart Abhängigkeit von der privatisierten guten Tat.

Alternativ zu diesem Vorschlag der Deckelung wurde in Salzburg zuletzt der Vorschlag eingebracht, den Hilfebedarf von Mehrkindfamilien teilweise in Form von Sachleistungen abzudecken. Insbesondere soll demnach Kindern aus Mehrkindfamilien verstärkt eine Förderung von Bildung, Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe (Integration) gewährt werden. Dieser Vorschlag hat im Salzburger Landtag jedoch keine Mehrheit gefunden. Auch hier stünde zu befürchten, dass die Reduzierung der BMS zu erhöhter Abhängigkeit von der privatisierten Unterstützung führen würde. Letztlich wäre jedoch die gut gemeinte Verbesserung der Zukunftschancen der Kinder mit einer verstärkten Stigmatisierung der ganzen Familie erkauft, was bestenfalls als sogenannter Pyrrhus-Sieg einzustufen ist, zumal die Nachteile möglicherweise stärker ins Gewicht fallen als die kurzfristigen Vorteile.

Bereits in der aktuellen Rechtslage der BMS sind die auszahlenden Stellen verpflichtet zu überprüfen, ob eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Gemäß der Annahme, dass eine gemeinsame Haushaltsführung kostengünstiger wäre als jeweils alleine für den Lebensunterhalt aufkommen zu müssen, gilt für Lebensgemeinschaften ein reduzierter Mitunterstützten-Richtsatz – paradoxerweise auch dann, wenn eine Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund fehlender Mittel aufseiten eines / einer TeilnehmerIn gar nicht zustande kommen kann. Eine entsprechende Bedarfsprüfung durch die SachbearbeiterInnen der Sozialämter müsste in diesem Fall feststellen, dass die betreffenden Personen zwar einen gemeinsamen Haushalt führen, dass jedoch aufgrund der fehlenden Bezüge eines Haushaltsmitglieds gar nicht von einer Wirtschaftsgemeinschaft gesprochen werden kann, somit also ein Alleinunterstützten-Richtsatz zu gewähren wäre. Im Falle einer entsprechenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs befindet dieser jedoch, dass ein fehlendes eigenständiges Einkommen eines Mitglieds einer Hausgemeinschaft kein ausreichender Grund dafür wäre, vom Zustandekommen einer Wirtschaftsgemeinschaft abzusehen. Im konkreten Fall wird diese Hausgemeinschaft mithin auf die Höhe eines Mitunterstützten-Richtsatzes beschnitten.<sup>9</sup>

#### **f) Deckelung der Wohnbedarfsförderung in der BMS**

Ein Rechtsanspruch auf die Abdeckung der tatsächlichen Wohnkosten im Rahmen ortsüblicher Preisniveaus wird lediglich in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gewährt. Dabei wird jedoch darauf Bezug genommen, dass diese Leistungen der Ortsüblichkeit entsprechen müssen. Die Beispiele aus Tirol und Vorarlberg sind insofern unterschiedlich, als

---

<sup>9</sup> Das Urteil des Verwaltungssenats findet sich auf der Homepage des VwGH unter: [https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle\\_entscheidungen.html;jsessionid=C3477CFDC025F4BA394A48E439BF1916](https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen.html;jsessionid=C3477CFDC025F4BA394A48E439BF1916)

die Tiroler die „Ortsüblichkeit“ eher nach Gutdünken und ohne empirischen Beleg bemessen, während die Vorarlberger hier realistischer vorgehen und nur jene Wohnungen für die Berechnung heranziehen, die aktuell am Wohnungsmarkt angeboten werden, somit also tatsächlich für eine Wohnversorgung zur Verfügung stehen.

Am Beispiel des Mietpreisspiegels für Innsbruck, der regelmäßig vom Verein DOWAS auf der Grundlage der Wohnungsinserate in den Tiroler Tageszeitungen erstellt wird, zeigt sich eine beachtliche Differenz zwischen der Vorgabe von ‚ortsüblichen‘ Wohnkosten, die von der BMS abgedeckt werden können, und den tatsächlichen Wohnungsangeboten.<sup>10</sup>

- Dreizimmerwohnungen kosten durchschnittlich € 1.183. Die BMS übernimmt jedoch nur Wohnkosten in der Höhe von € 890. Für die Wohnversorgung von BMS-BezieherInnen stehen unter dieser Vorgabe nur fünf aus insgesamt 76 angebotenen Dreizimmerwohnungen zur Verfügung. **Das entspricht einem Anteil von 7% des aktuellen Angebots.**
- Zweizimmerwohnungen werden zum Durchschnittspreis von € 862 angeboten; davon werden jedoch nur 30 aus insgesamt 146 Angeboten zum im Rahmen der BMS geduldeten Ortsüblichkeit von € 750 angeboten, die für die Wohnversorgung von BMS-BezieherInnen in Frage kommen. **Das entspricht einem Anteil von 21%.**
- Garconnieren sind in Innsbruck um durchschnittlich € 549 zu haben. Die vorgegebene Ortsüblichkeit liegt für Wohnungen dieser Größenordnung jedoch bei € 495. Tatsächlich entsprechen lediglich 22 Garconnieren aus insgesamt 86 Angeboten dieser Ortsüblichkeitsvorgabe. **Das entspricht einem Anteil von 26%.**

Die Wohnungssicherung für Haushalte, die wegen Mietschulden von einer gerichtlichen Kündigung ihres Wohnverhältnisses und einer Delogierung bedroht sind, sowie die Wohnversorgung von Haushalten in Wohnungsnot respektive Wohnungslosigkeit sind unter diesen Vorgaben erheblich erschwert. Aufgrund fehlender Wohnungen, die im Rahmen der per Erlass festgelegten Preisobergrenzen angeboten werden und solcherart für die Wohnversorgung von Haushalten in Wohnungsnot in Frage kämen, sind Wohnungssuchende auf Angebote am Rande des regulären Wohnungsmarktes angewiesen. Im Bedarfsfall kommen diese Menschen dann in Billig-Pensionszimmern oder halb legalen Quartieren in Substandard-Zinshäusern unter, in prekären Unterkünften also, die im Graubereich der sprichwörtlichen Ausweglosigkeit aus der Tatsache Profit schlagen, dass diese

<sup>10</sup> Wohnungsmarkt-Daten für Innsbruck, 4. Quartal 2015; zit. aus: DOWAS, offener Brief März 2016

NachfragerInnen nach leistbarem Wohnraum letztlich keine Alternative haben, sich also gegen Ausbeutung auch gar nicht wehren können.

In Salzburg gilt überhaupt eine starre Deckelung der förderbaren Wohnkosten, die unabhängig von einer empirischen Grundlage – wie etwa in Tirol oder Vorarlberg – von einem Fixbetrag ausgeht. Per Verordnung wird ein „höchst zulässiger Wohnaufwand“ festgeschrieben, der zudem seit Jahren nicht mehr valorisiert wurde und mit einem Maximalbetrag von € 380 fernab jeder Plausibilität liegt. Tatsächlich haben Wohnungssuchende damit keinerlei Spielraum auf dem privaten Wohnungsmarkt. Für Wohnungssicherung von delogierungsgefährdeten Haushalten sowie für die Wohnversorgung von Wohnungsnotfällen bedeutet diese Einschränkung, dass in der Praxis „nichts mehr geht“. Begründet wird diese Beschränkung und Verhinderung von Wohnsicherheit mit dem Verweis, dass eine Freigabe der Wohnbedarfsdeckung dazu führen würde, dass die Preise auf dem Wohnungsmarkt nachziehen könnten und die BMS lediglich dazu dienen würde, den Profit der VermieterInnen zu steigern. Hier muss allerdings eingewendet werden, dass tatsächlich lediglich etwa 2% der SalzburgerInnen in den Genuss von Leistungen der BMS kommen. In Hinblick auf Steuereffekte in der Wohnpolitik handelt es sich somit um sprichwörtliche Peanuts. Wer meint, dass mit einer Steuerschraube im Randbereich der Individualhilfe Einfluss auf Markttendenzen und wohnpolitische Finanzstrategien genommen werden kann, der irrt oder täuscht sich bewusst über die tatsächlichen Trends und Motive des Preisanstiegs. Ein nahezu umfassend der Regie der Finanzwirtschaft überantworteter Wohnungsmarkt folgt anderen Kalkülen, als mit minimalen Mehreinnahmen aus der BMS zu rechnen respektive zu spekulieren.

In Niederösterreich wird bei einer geringen Einkommenslage der Haushalte einerseits ein Wohnzuschuss überhaupt nur für geförderte Wohnungen gewährt und andererseits diese gegen den Wohnkostenanteil in der BMS gegengerechnet, also praktisch annulliert.

Fehlende Bedarfsorientierung in der Abdeckung von Wohnkosten gefährdet Wohnsicherheit, produziert Wohnungslosigkeit und fördert Konkurrenz im untersten Segment der Wohnversorgung

- um die wenigen verbliebenen Substandardwohnungen
- um prekäre Wohnplätze in halb- bis illegalen Massenquartieren, um relativ kostengünstige Pensionszimmer, im Kontext privatisierter Wohnungslosenhilfe
- zu Lasten aller Beteiligten und
- ohne dass daraus nennenswerte Spareffekte generiert werden können im Gegenteil:

- Wohnungslosigkeit führt zur teuersten Form von Sozialausgaben
- Kostenfaktoren werden verstärkt und nachhaltig festigt
- Einsparungseffekte durch bedarfsgerechte Hilfen werden vernachlässigt.

### **ANSTELLE EINER VERSCHÄRFUNG BRAUCHT ES IMPULSE ZUR WEITERENTWICKLUNG**

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde im Jahr 2010 als Jahrhundertprojekt angepriesen, blieb in der konkreten Umsetzung jedoch ausgesprochen bescheiden dimensioniert und ist aktuell unter mehrfachen Gesichtspunkten fundamentaler Kritik ausgesetzt. Der Zielrahmen, den die BMS, das unterste Netz zur Gewährleistung von sozialer Sicherheit, von der Vorgängerregelung Sozialhilfe mit leichten Änderungen übernommen hat, ist zwar hoch gesteckt, angesichts der tatsächlichen Praxis wohl aber nur ein leeres Versprechen. Tatsächlich erweist sich die konkrete Ausgestaltung dieses untersten sozialen Netzes als ausgesprochen bescheiden.

#### Zahlen, Daten und Fakten zur BMS im Jahr 2014 (Statistik Austria, 2015)

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • Ausgaben brutto:                                | € 673 mio         |
| • Anteil am österreichischen Budget:              | 0,7%              |
| • Anzahl der unterstützten Haushalte:             | 152.839 Haushalte |
| • Gesamtzahl der unterstützten Personen:          | 256.000 Personen  |
| • durchschnittliche Leistung pro Person und Monat | € 219             |
| • Dauer des Bezugs länger als 6 Monate:           | 64%               |
| • Dauer des Bezugs länger als ein Jahr            | 20%               |

Derzeit steht die BMS

- a) vor einer Neufassung der gesetzlichen Grundlagen (in Form der 15A-Vereinbarung) sowie
- b) vor weitreichenden Einschränkungen in Hinblick auf Leistungen, Sanktionen und Zielgruppen.
- c) Die Frage: BMS – Quo Vadis? ist vor diesem Hintergrund mehr als berechtigt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilziele, wie etwa Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt, Gewährleistung des Zugangs zu Bildung, Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe, familien-/kindgerechte Wohn- und Lebensverhältnisse etc., auch wirklich eingelöst werden können, kann aus der Sicht der praktischen Erfahrungen von SozialberaterInnen und SozialarbeiterInnen als denkbar schlecht beurteilt werden.

Im Gegenteil ist festzustellen, dass die BMS in ihrer aktuellen Verfasstheit nicht in der Lage ist, den angekündigten Zielrahmen einzulösen. Statt einer nachhaltigen Hilfestellung zur Bewältigung von Armutslagen ist tendenziell eher eine Verfestigung von Armutsverhältnissen

zu beobachten. Der Bezug von BMS gewährleistet keinen ausreichenden Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit.

Aktuelle Vorschläge und Diskussionsbeiträge gehen angesichts der Kerndaten der BMS deutlich am Ziel vorbei, tatsächliche und – vor allem – nennenswerte Einsparungen in Zeiten einer Budgetkrise zu realisieren. Anstelle zu erwartender Spareffekte sind wohl vor allem einschneidende Verschärfungen der Verarmung bis Verelendung zu erwarten. Das betrifft jedenfalls die eingeforderte Deckelung der BMS auf maximale € 1.500 pro Monat und Haushalt. Das Überleben der davon betroffenen Mehrkeindfamilien wird dann wohl von der Nutzung privater und / oder mildtätiger Hilfen abhängen. Auch die Forderung nach einer Verlagerung der Hilfeleistungen in Form von Sachleistungen, wonach etwa 50% der Gesamtleistungen in Form von Sachleistungen (für Miete und Lebensmittel) zu erbringen wären, wird im Endeffekt wohl eher die Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung der Betroffenen verschärfen, ohne dass hier besondere Einsparungen zu erwarten sind. Besonders radikal ist demgegenüber die geforderte (und z.B. in Niederösterreich und Oberösterreich bereits eingeleitete oder beschlossene) Einschränkung des AdressatInnen-Kreises. Davon sind in erster Linie subsidiär Schutzberechtigte sowie anerkannte Flüchtlinge betroffen, die aus der Anspruchsberechtigung der BMS herausgestrichen und in die Grundversorgung mit einer erheblich niedrigeren Leistungshöhe verwiesen werden sollen. Maßnahmen wie diese zielen in erster Linie darauf ab, die Akzeptanz von sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen zu untergraben und tatsächlich einen Niedrig(st)lohnsektor in Österreich zu etablieren. Vorbild dafür dürften wohl die Hartz IV Initiativen Deutschlands sein, die mit radikaler Absenkung der Zumutbarkeitsbestimmungen bis hin zur Zuweisung in 1-Euro-Jobs einen erodierenden Arbeitsmarkt-Boom realisieren konnten, sprunghafter Anstieg prekärer Niedriglohnverhältnisse sowie Zunahme von Working Poor.

Reale Problemlagen werden demgegenüber in der aktuellen Diskussion zur Verschärfung des BMS-Regulativs zur Linderung von Armutslagen tendenziell ausgeblendet. In Wirklichkeit müsste eigentlich darüber diskutiert werden:

- dass es keine adäquate Mindestlohnregelung gibt
- dass die Ersatzrate für den Wegfall von Erwerbseinkommen sehr niedrig ist und die Transferleistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Ruhestand nicht bedarfsdeckend sind
- dass die Wohnkosten schlicht zu hoch sind und der kontinuierliche Anstieg durch Wohnbeihilfen etc. nicht abgedeckt wird
- dass die Angebote zur Kinderbetreuung nicht ausreichen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten
- und – last but not least – dass eine steigende Arbeitslosigkeit mittlerweile zu einer Stellenandrangsquote von 1:20 geführt hat.

Die Pläne hinsichtlich Kürzung der Bezüge und Verschärfung von Kontrollen und Zugangshürden zielen allesamt auf eine gezielte Ausgrenzung bis Verelendung von ohnedies bereits armutsgefährdeten bzw. -betroffenen Personengruppen ab, behindern deren Integration und würden diese vor massive Überlebensprobleme stellen. Neben subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen wären davon auch Mehrkindfamilien betroffen, die sich auf mittlere Sicht wohl vor die Wahl gestellt sehen werden, ob es ihnen wichtiger ist, zu essen oder zu wohnen. Beide elementaren Grundbedürfnisse werden sie sich mit der erbärmlich zusammengekürzten 'Mindestsicherung' sicherlich nicht beides leisten können.

In einem Satz: Es gibt genügend wichtigere Themen und Handlungsbereiche zu besprechen als de facto kaum bis nicht vorhandene Sparpotenziale in der BMS. Unter anderem sollte überlegt werden, was nötig wäre, um aus der BMS ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung von Integration und Teilhabe zu machen. Allem voran wäre es von großer Bedeutung, den Zusammenhang zwischen sozialer Sicherheit, Wohnsicherheit und gesellschaftlicher sowie soziokultureller Teilhabe gezielt anzugehen und auf Sicht sicherzustellen, dass die jeweiligen Regelungsbereiche systematisch aufeinander bezogen, abgestimmt bzw. überhaupt miteinander verschränkt werden.

Mit anderen Worten: Armut hat Nebenwirkungen und nachhaltige Folgen, auf welche die BMS nur sehr unzureichend Rücksicht nimmt. Das betrifft insbesondere Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe. Das betrifft in weiterer Folge die Qualität und Sicherheit der Wohnversorgung. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Armut mit wesentlichen Einschränkungen in Bezug auf Lebensqualität und Zufriedenheit verbunden ist, worauf die Armutspolitik im Allgemeinen und der aktuelle Diskurs zur Neuregelung der BMS im Besonderen tatsächlich (noch) keine Antwort hat.

Damit die BMS mehr kann, als lediglich Armutserfahrungen zu lindern, braucht es gezielte Weiterentwicklung in Hinblick auf Rechtssicherheit, auf Leistungshöhe, auf niederschwellige Zugänge, auf Entstigmatisierung etc. Aktuelle Einschränkungs- und Sozialabbau-Diskurse stellen diese Perspektiven nicht nur in Frage, sie ziehen die BMS als Ganze auf den Müllhaufen. Diskussionsbeiträge wie diese sind deshalb nicht nur entbehrlich sondern eine Gefahr für unsere Gesellschaft, sie gehen jedenfalls in die vollkommen falsche Richtung und sind entschieden abzulehnen. Allfällige Effekte sind absolut kontraproduktiv, stehen in einer Linie mit einer Politik zur Verschärfung von Leistungsnormen und Entsolidarisierung. Insbesondere steht zu befürchten, dass die derzeit bereits durch Stigmatisierung und Diskriminierung verfestigten Hürden der Inanspruchnahme noch bedeutsamer werden, dass also die ohnedies bereits unverhältnismäßig hohe Quote der Nicht-Inanspruchnahme weiter



ansteigt.

### **EINE NEUREGELUNG DER BMS STEHT AN → ES GIBT VIEL ZU TUN!**

Anstelle eines undifferenzierten und auf falschen Annahmen und Behauptungen begründeten Spardiskurses erscheinen mehrere Maßnahmenbündel vorrangig.

Das betrifft in erster Linie die Leistungshöhe. Die BMS in der derzeitigen Verfasstheit liegt wesentlich unterhalb realistischer Bedarfsgrößen, wie sie etwa im Rahmen der Erstellung von Referenzbudgets erhoben und begründet werden. Leistungen aus der BMS können dementsprechend nur unzureichend zur Bewältigung von Armutslagen beitragen, bedeuten bestenfalls eine Linderung und führen in weiterer Konsequenz zu Marginalisierung und Abhängigkeiten. Als oberstes Ziel einer Reform der BMS wäre somit festzulegen, dass die BMS endlich zu einem ernsthaften Instrument zur Bekämpfung und Beendigung von Armut weiterentwickelt werden muss anstatt zur Armutsverfestigung beizutragen.

Von besonderer Bedeutung erscheint weiters ein forciertes Bemühen um Entstigmatisierung und niederschwellige Zugänge. Damit sollte es unter anderem möglich sein, Zugangshürden abzubauen und dem weit verbreiteten Missstand der Nicht-Inanspruchnahme vorzubeugen.

Ein Maßnahmenpaket muss rund um den Grundsatz der Prävention geknüpft werden, um sicherstellen zu können, dass Hilfe dann und dort geleistet wird, wann und wo der Hilfebedarf entsteht. Mit adäquater Soforthilfe kann die Dynamik von Verarmung und Verelendung gestoppt werden. Prävention ist unterm Strich für alle Beteiligten und für das Gemeinwesen in volkswirtschaftlicher Hinsicht entscheidend günstiger. Vorsorgen für Soforthilfe sollten in jedem Fall beinhalten, dass die nötige Unterstützung bei Bekanntwerden von Not- und Bedarfslagen von Amts wegen eingeleitet werden kann, ohne dass vorab wie immer komplexe Antragsszenarien und Kontrollverfahren durchgestanden werden müssen.

Last but not least und aus Sicht der BAWO von besonderer Bedeutung braucht es eine grundlegende Neufassung der Rahmenbedingungen und Instrumente, die der Gewährleistung von Wohnversorgung und –sicherheit sowie dem Schutz vor Wohnungslosigkeit dienen sollen. Die derzeitigen Vorsorgen in den BMS-Regelungen der Länder kommen diesen Vorgaben nur äußerst unzureichend nach. Sie begründen in der Regel keinen Rechtsanspruch auf Schutz vor Wohnungslosigkeit und nehmen in den überwiegenden Fällen keinen bzw. nur einen äußerst ungenügenden Bezug zu den tatsächlichen Kosten der Wohnversorgung.

Eine Wohnbauoffensive hingegen würde sowohl das Angebot an leistbarem Wohnraum verbessern und neue Arbeitsplätze schaffen, die für die Existenzsicherung der Haushalte

jedenfalls wesentlich wirksamer sind als Deckelungen und Kürzungen bei den ohnehin schon auf niedrigstem Niveau dahindümpelnden Sicherungssystemen.

In diesem Sinne: Es gibt viel zu tun, unter anderem: endlich damit aufzuhören, die BezieherInnen von BMS zu schmähen, des Missbrauchs zu verdächtigen und sie mit dem Vorwurf zu konfrontieren, an einer Beseitigung ihrer Notlage nicht ausreichend interessiert zu sein.

Die neuerdings gefassten Beschlüsse der Landtage in Nieder- und Oberösterreich, dass die BMS deutlich einzuschränken sei und die angedachte Deckelung der BMS auf maximal 1.500,- Euro pro Haushaltsgemeinschaft sind ein Auswuchs von falsch verstandener Sparpolitik und ein weiterer gravierender Gefährdungsbeitrag.